

Richtlinien der Stadt Cham zur Vergabe eines Altstadtpreises

1. Altstadtpreis

Die Stadt Cham kann alljährlich einen Altstadtpreis vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1000 Euro dotiert. Er kann auch auf zwei Preisträger aufgeteilt werden. Der bzw. die Preisträger erhalten zudem eine Metalltafel mit der Aufschrift „Lebendige Altstadt - Altstadtpreis“ mit jeweiliger Jahresangabe.

2. Zweck

Der Altstadtpreis wird für herausragende Sanierungen oder altstadtgerechte Neubaumaßnahmen zur Förderung einer lebendigen Altstadt verliehen. Dadurch sollen bauliche Maßnahmen in der Altstadt, die sich positiv auf Wohnen, Handel oder Dienstleistung auswirken gewürdigt werden.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, Personengruppen und juristischen Personen, die eine Sanierungs- oder Neubaumaßnahme im Sanierungsgebiet Altstadt als Bauherr durchgeführt haben, sofern der Abschluss der Maßnahme nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass es sich bei dem Bauobjekt um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt.

4. Verfahren

Bewerbungen durch den Bauherrn oder Vorschläge für den Altstadtpreis sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres möglich. Vorschläge können sowohl von Seiten der Stadtverwaltung, dem Stadtrat als auch von jedermann erfolgen. Die Bewerbung oder der Vorschlag ist zu begründen.

5. Vorprüfung

Die eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschläge werden von der Verwaltung unter Beteiligung des Stadtbaumeisters geprüft und dem Stadtrat mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Die Vorprüfung umfasst auch die Beachtung dieser Richtlinien, insbesondere die Einhaltung des Bewerbungstermins.

6. Entscheidung

Über die Empfehlungen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Verleihung

Die Verleihung des Altstadtpreises erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung. Neben dem bzw. den Preisträgern werden dazu auch andere Bauherren eingeladen, deren Baumaßnahme grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Würdigung erfüllt. Sie erhalten eine Metalltafel mit der Aufschrift „Lebendige Altstadt“ sowie der jeweiligen Jahresangabe.

8. Kein Rechtsanspruch, Ausschluss des Rechtswegs

Auf den Altstadtpreis besteht kein Rechtsanspruch.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Cham, 16. Dezember 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinien wurden am 16. Dezember 2011 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 17. Dezember 2011 hingewiesen.

Cham, 19. Dezember 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin